

2. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 02/2020
vom 28.01.2020,
StB 11/7123.7/3/3244306

Anlage: Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf
Bundesautobahnen (RBAP),
Ausgabe Juni 2023
(wird nicht mit abgedruckt)

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2011 wurden der „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ und die zugehörigen „Ausführungshinweise zum Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ bekannt gegeben. Aufgrund der durch die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung geänderten Anforderungen und Zuständigkeiten wurden nun grundsätzliche Änderungen an diesen Regelungen notwendig. Mit ARS Nr. 02/2020 wurde bereits die Meldung zur Baubetriebsplanung über das Verkehrsanalyzesystem (VAS) neu geregelt.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat daher zusammen mit dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die „Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen“ (RBAP) erarbeitet. Die RBAP enthalten Vorgaben für eine einheitliche Planung von meldepflichtigen Arbeitsstellen gemäß dem ARS Nr. 02/2020 sowie Konkretisierungen zu einschlägigen technischen Regelwerken. Sie berücksichtigen die Entscheidungsbefugnisse der Rechts- und Fachaufsicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes (FStrBAG) bei der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben durch die beliehene Autobahn GmbH des Bundes.

Mit Schreiben StB 26/7122.3/5/3735780 vom 28.11.2022 habe ich die Autobahn GmbH des Bundes um Stellungnahme zum Entwurf der RBAP gebeten. Diese wurde für die vorliegende Fassung der RBAP, soweit möglich, berücksichtigt.

Die RBAP ersetzen den Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen und dessen Ausführungshinweise.

II.

Das ARS Nr. 02/2020 sieht eine automatisierte Vorlage meldepflichtiger Arbeitsstellen mithilfe des VAS und als Adressaten für die Baubetriebsplanung das BMDV vor. Im Zuge der Aufgabenübertragung gesetzlicher Aufgaben an das FBA wird diese Rolle nun vom FBA übernommen. Hierfür wurde der Workflow des VAS bereits angepasst und in den laufenden Betrieb des VAS überführt. Die internen Regelungsabläufe wurden unter Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen der Arbeitsgruppe „VAS – Wirkbetrieb“ abgestimmt.

III.

Hiermit führe ich das ARS für das Fernstraßen-Bundesamt ein. Gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam. Das Fernstraßen-Bundesamt wird gebeten, das ARS gegen-

Nr. 8 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 25/2023
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Arbeitsstellen
an Straßen**

StB 26/7122.3/5/3733289
Bonn, den 18. Dezember 2023

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betreff: Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf
Bundesautobahnen (RBAP)**

Bezug: 1. Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 04/2011
vom 16.05.2011,
StB 11/7123.7/2/1299927

über der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie der Einführungserlasse zuzusenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Die RBAP werden auf der Homepage des Fernstraßen-Bundesamts (www.fba.bund.de) bereitgestellt und bei Bedarf aktualisiert.

Der in den Ausführungshinweisen des Leitfadens zum Arbeitsstellenmanagement enthaltene Bauzeitenkatalog wird weiterhin von der BASt (www.bast.de) bereitgestellt und bei Bedarf aktualisiert.

Die Regelungen der RBAP beziehen sich auf meldepflichtige Arbeitsstellen auf Autobahnen in der Baulast des Bundes. Bundesfernstraßen in der Baulast der Länder sind nicht Teil der Baubetriebsplanung. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich jedoch die Anwendung der Regelungen – Kapitel 3 ausgenommen – sinngemäß auch für mehrbahnige Bundesstraßen.

IV.

Das ARS Nr. 04/2011 hebe ich hiermit auf.

Als Adressaten für die in II. des ARS Nr. 02/2020 geregelte Meldung zur Baubetriebsplanung setzte ich das Fernstraßen-Bundesamt ein.

Die in II. des ARS 02/2020 genannten Meldefristen hebe ich hiermit auf. Es gelten die in den RBAP aufgeführten Meldefristen. Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass alle Vollsperrungen einzelner Fahrbeziehungen über den nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten (Mobilithek) veröffentlicht werden.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkB1. 2024 S. 20)